Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 14. — Les candidats peuvent subir leurs épreuves en une ou deux sessions. Dans ce dernier cas, ils ont à choisir pour la première session entre la partie littéraire (français et allemand) et la partie scientifique (mathématiques et sciences). L'examen théorique et pratique de pédagogie se fait toujours dans la seconde session.

Au moment de leur incsription, les candidats indiquent clairement les groupes spéciaux et les auteurs français et allemands dont

ils ont fait choix.

Dispositions transitoires et finales.

- Art. 15. Les candidats ayant, avant le 21 octobre 1929, subi les épreuves de la partie scientifique du programme d'examen, resteront au bénéfice des dispositions des articles 4, 5, 9, 10, 11 et 13 du règlement de 1917.
- Art. 16. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent règlement, qui abroge celui du 3 avril 1917 et entrera en vigueur dès et y compris le 21 octobre 1929.

XXIII. Kanton Wallis.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz vom 15. November 1930 betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen. (Vom 15. November 1930.)

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Willens, die Bedingungen im Anstellungsverhältnis des Lehrpersonals der Primar- und Fortbildungsschulen zusammenfassend zu regeln;

Willens, eine gerechtere Verteilung der Schullasten herbeizuführen und die Gemeinden nach Möglichkeit zu entlasten,

beschließt:

- Art. 1. Zur Erteilung des Unterrichts in den öffentlichen Primar- und Fortbildungsschulen des Kantons ist für Lehrer und Lehrerinnen der Besitz des kantonalen Diploms gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.
- Art. 2. Die Wahl des Lehrpersonals erfolgt durch den Gemeinderat.
- Art. 3. Die Inhaber der Lehrermächtigung werden auf ein Jahr, jene des temporären und Fähigkeitszeugnisses auf vier Jahre gewählt.

Die Inhaber des Fähigkeitszeugnisses können ohne annehmbare Gründe nicht weggewählt werden, ausgenommen es sei anderes schriftlich vereinbart.

Art. 4. Bis Ende Mai jeden Jahres oder spätestens 14 Tage nach Schulschluß haben die Gemeindeverwaltungen dem Erziehungsdepartemente die Namen derjenigen Lehrer und Lehrerinnen zur Kenntnis zu bringen, die sie gemäß Artikel 13 ihrer Amtstätigkeit entheben wollen.

Bis zum selben Datum haben Lehrer und Lehrerinnen, die ihr Anstellungsverhältnis aus triftigen Gründen vorzeitig lösen wollen, dem Departemente und dem Gemeinderate Anzeige zu machen. Wenn triftige Entlassungs- oder Verzichtsgründe in der Folge eintreten, sind selbe den vorgenannten Behörden ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.

Wenn eine Lehrkraft nach Ablauf der Amtsperiode nicht wiedergewählt werden soll, ist dieselbe ebenso wie das Erziehungsdepartement davon innert 14 Tagen nach Schluß der betreffenden Klasse durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

- Art. 5. Bis Ende Juni stellt das Erziehungsdepartement den in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und Schulkommissionen das Verzeichnis des Lehrpersonals zu, unter dem die Auswahl getroffen werden kann.
- Art. 6. Der Schulausschuß unterbreitet dem Gemeinderate bis zum ersten August seine Vorschläge und das Verzeichnis sämtlicher Bewerber, die sich vor dem ersten Juli schriftlich angemeldet haben.
- Art. 7. Der Gemeinderat nimmt die Wahlen vor und bringt das Ergebnis derselben dem Erziehungsdepartement und dem Schulausschuß bis zum 14. August zur Kenntnis.
- Art. 8. Innert 14 Tagen nach erhaltener Anzeige kann der Schulausschuß gegen den Entscheid des Gemeinderates Rekurs an das Erziehungsdepartement erheben, welches die Parteien anhört und entscheidet.
- Art. 9. Die Gemeinde hat den Bewerbern ihren Entscheid innert drei Tagen zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 10. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates oder des Erziehungsdepartementes bleibt der Rekurs an den Staatsrat innert 14 Tagen vorbehalten.
- Art. 11. Die Schulkommission hat den Inhabern des Fähigkeitszeugnisses gegenüber den Trägern des temporären Zeugnisses den Vorzug zu geben. Desgleichen haben die Inhaber des temporären Zeugnisses den Vorzug vor jenen der Lehrermächtigung. Immerhin ist ein Abweichen von dieser Vorschrift möglich, wenn genügende Gründe vorliegen.

Das Erziehungsdepartement kann für die verheirateten Lehrerinnen besondere Bedingungen festsetzen.

Gemischte Schulen, die sämtliche oder die mittleren und ältern Jahrgänge umfassen, sollen gewöhnlich von Lehrern geleitet werden.

- Art. 12. Das Erziehungsdepartement kann in außerordentlichen Fällen die nötigen Maßnahmen treffen, um die Besetzung einer Lehrstelle und den geordneten Gang der Schule zu sichern. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.
- Art. 13. Das Anstellungsverhältnis kann weder von der einen noch von der andern Seite ohne triftige Gründe aufgehoben werden. Diese sind, sobald sie bekannt sind, spätestens innert 14 Tagen nach Schulschluß, dem Erziehungsdepartemente zur Kenntnis zu bringen.

Die Auflösung eines Anstellungsverhältnisses wird erst endgültig, wenn das Erziehungsdepartement, nachdem es die Parteien angehört, darüber befunden hat. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

- Art. 14. Entschädigungsansprüche wegen unbegründeter Vertragsaufhebung unterstehen den ordentlichen Gerichten.
- Art. 15. Die Gehälter des Lehrpersonals werden wie folgt festgesetzt:

A. Primarschulen.

- a) Fr. 200.- monatlich für die Lehrer;
- b) Fr. 180.— monatlich für die Lehrerinnen, Handarbeitsund Haushaltungsunterricht inbegriffen;
- c) Fr. 40.— monatlich für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen gemischter, von Lehrern geleiteten Schulen.

B. Fortbildungsschulen.

- a) für Lehrer, die eine Primarschule leiten, Fr. 180.— pro Kurs, bei einer Schülerzahl von 5 bis 10 Schülern; Fr. 220.—, wenn die Schule mehr als 10 Schüler zählt und Fr. 90.— bei einer Schülerzahl unter 5 Schülern;
- b) für Lehrer, die nur Fortbildungsschulen leiten, Fr. 400. pro Kurs; sie erhalten überdies die im Artikel 20 vorgesehenen Zulagen, nicht aber diejenigen des Artikels 19. Drei Kurse gelten für ein Schuljahr.

Der Gesangs- und Turnunterricht kann in Gemeinden, wie Ortschaften, die über 400 Schüler zählen, besonders gebildeten Lehrkräften anvertraut werden.

Art. 16. Lehrer und Lehrerinnen, die zufolge Entfernung die Mittagsmahlzeit außerhalb ihrer gewöhnlichen Wohnung einnehmen müssen, erhalten eine monatliche Zulage von Fr. 15.—. Solche, die außerhalb ihres gesetzlichen Wohnortes wohnen müssen, erhalten eine monatliche Zulage von Fr. 30.—.

- Art. 17. Die Gemeinden liefern den in Art. 16 genannten Lehrern und Lehrerinnen unentgeltlich angemessen möblierte Wohnungen, sowie zubereitetes Brenn- und Heizmaterial.
- Art. 18. Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen ist bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens zu Lasten der Gemeinden; der Rest, sowie die Gehälter der Lehrer der Fortbildungsschulen sind durch den Staat zu bezahlen.

Unter der Bezeichnung "Vermögen" ist das steuerbare Gesamtvermögen der zweiten Kategorie in der Gemeinde, sowie allfällige anderweitige Einkommen derselben, kapitalisiert durch 20, zu verstehen.

Art. 19. Der Staat bezahlt überdies den Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen (Art. 15, A, lit. a) und b) nachfolgende Zulage:

A. An Lehrer:

- a) Mit Lehrermächtigung Fr. 25.- pro Monat;
- b) mit temporärem Zeugnis Fr. 60.— pro Monat, überdies eine monatliche Aufbesserung von Fr. 5.— für jedes folgende Schuljahr;
- c) mit definitivem Patent F. 85.— pro Monat, mehr eine monatliche Zulage von Fr. 5.— für jedes der folgenden 3 Schuljahre; für die folgenden Jahre eine monatliche Zulage von Fr. 10.— bis zum Maximum von Fr. 160.—.

B. An Lehrerinnen:

- a) Mit Lehrermächtigung Fr. 25.- pro Monat;
- b) mit temporärem Zeugnis Fr. 50.— pro Monat, mehr eine monatliche Aufbesserung von Fr. 5.— für jedes folgende Schuljahr;
- c) mit Fähigkeitszeugnis Fr. 75.— pro Monat, mehr eine monatliche Aufbesserung von Fr. 8.— für jedes folgende Schuljahr, bis zum Maximum von Fr. 140.—.
- Art. 20. Verheiratete oder verwitwete Lehrer und Lehrerinnen, die minderjährige Kinder zu erhalten haben, beziehen überdies eine monatliche Familien-Zulage von Fr. 10.—, sowie eine monatliche Kinderzulage von Fr. 10.— für jedes Kind, das zu Beginn des Schuljahres nicht das 15. Altersjahr erfüllt hat. Eine und dieselbe Familie hat nur auf eine Familienzulage Anspruch.

In den Gemeinden, in denen die Schuldauer mehr als 7 Monate beträgt, beziehen verheiratete und verwitwete Lehrer und Lehrerinnen überdies eine besondere Zulage von Fr. 40.— pro Monat.

Art. 21. Während der Zeit des obligatorischen Militärdienstes bezieht der Lehrer seinen Gehalt. Die Kosten der Stellvertretung fallen, soweit dieselben nicht vom Bunde zurückvergütet werden, zu einem Drittel dem Lehrer, der ersetzt wird, und zu zwei Dritteln dem Staate zur Last.

Art. 22. Lehrer und Lehrerinnen, die infolge Krankheit oder Unfall den Unterricht unterbrechen müssen, beziehen ihren Gehalt während drei Monaten.

Bei Berufsunfällen wird für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und im Verhältnis zu derselben die Ausrichtung des Gehaltes zugesichert.

Wenn eine diesem Gesetze unterstehende Lehrkraft bei ihrem Tode Familienangehörige hinterläßt, deren Versorger sie war, so haben diese in jedem Falle noch Anspruch auf die Auszahlung des Gehaltes von drei Monaten, welche vom Staate übernommen wird.

Art. 23. Gehalt und Zulage werden vom Staat und Gemeinde monatlich direkt an das Lehrpersonal ausbezahlt.

Art. 24. Unter Vorbehalt von Art. 14 werden Zwistigkeiten, die aus dem Vollzug oder Auslegung des vorliegenden Gesetzes entstehen könnten, vom Erziehungsdepartemente entschieden.

Gegen den Entscheid des Departementes kann innert 14 Tagen an den Staatsrat Einsprache erhoben werden.

Art. 25. Sind widerrufen:

- 1. Das Gesetz vom 24. Mai 1919 betreffend Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen;
- 2. Die Artikel 87, 88 und 89 des Gesetzes vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksuntericht und die Normalschulen;
- 3. Artikel 113 bis und mit Artikel 124 des Reglementes für die Volksschulen vom 5. November 1910.

So angenommen im Großen Rate zu Sitten, in 2. Lesung, den 15. November 1930. 1)

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Kleinkinderschulen und Primarschulen.

1. Règlement général pour les écoles enfantine et primaire. (Du 31 janvier 1930.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, revisée les 27 mars 1923 et 16 avril 1928;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement primaire;

Vu le préavis de la Commission des études pour l'Ecole normale cantonale;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.